

Satzung des Vereins:

Förderverein der Elbetalschule Naumburg

A. Name und Sitz des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Elbetalschule Naumburg“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Naumburg
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) 1977 (§§ 51 ffAO.)

B. Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungsweg wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Elbetalschule Naumburg, dies geschieht durch:

- a) Anschaffung von Lehr- und Lernmaterial
- b) durch finanzielle Beihilfen für die den Lern- und Erziehungszielen der Elbetalschule Naumburg dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen.

Die Körperschaft ist unpolitisch und darf sich deshalb auch politisch nicht betätigen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die von der Körperschaft beschafften Lehr- und Lernmittel gehen in den Besitz der Elbetalschule über.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. Die Organe des Vereins

§ 5

Der Verein besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) den Kassenprüfern,
- c) der Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus:

- dem Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und einem Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

§ 7

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern mit Ausnahme des Vorsitzenden kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

§ 8

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Aufgaben. Er beschließt über die Verwendung der Mittel und zwar durch einfache Stimmenmehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme hat, auch wenn es mehrere Funktionen bekleiden sollte.

§ 9

Der Vorstand beschließt die Einberufung der Mitgliederversammlung. Er hält bei Bedarf jedoch mindestens einmal im Halbjahr, eine Vorstandssitzung ab, die vom Vorsitzenden innerhalb einer Woche schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen ist. Ein Bedarf gilt als gegeben, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich beim Vorsitzenden die Einberufung beantragen.

§ 10

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Notwendige Auslagen, die im Interesse des Vereins erfolgen, können bei Nachweis erstattet werden.

§ 12

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

D. Der Vorsitzende

§ 13

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende leitet den Verein nach den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

E. Mitgliederversammlung

§ 14

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

In dieser berichtet der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Vermögenslage des Vereins.

§ 15

Die Mitgliederversammlung wählt aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins den Vorstand. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, ausgenommen die hauptamtlichen Lehrkräfte der Elbetalschule Naumburg.

§ 16

Die Mitgliederversammlung beschließt

- a) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Richtlinien von Fördermaßnahmen und
- b) mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen, den Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins.
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Zu vorgenannten § 16 a) hat der Schulelternbeirat der Elbetalschule Naumburg Anhörungsrecht. Er ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 17

Bei der Entschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende nach Beschlussfassung des Vorstandes ein, wobei die Tagesordnung den Mitgliedern mitzuteilen ist.

Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

§ 18

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, bis zwei Tage vor der Mitgliedsversammlung, Themen zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand anzumelden.

Dieser ist verpflichtet, sie zu einem Tagesordnungspunkt der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

F. Mitgliedschaft

§ 19

Mitglied des Vereins kann jeder werden, auch juristische Personen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

Der Austritt kann bis zum 31. Dezember zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Zu Mitgliedern sollen besonders die Eltern der Schülerinnen und Schüler gewonnen werden.

§ 20

Außer durch freiwilligen Austritt endet die Mitgliedschaft beim Tode des Mitglieds oder durch Ausschluss.

§ 21

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Mitglied von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird.

Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung steht dem Mitglied das Recht zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind endgültig.

§ 22

Der Jahresbeitrag wird nach Eintritt in den Verein und danach einmal im Januar des Jahres eingezogen. Die Beitragszahlungen sind im Voraus zu entrichten.

Bei Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes findet eine Rückzahlung von Beiträgen nicht statt.

G. Geschäftsjahr

§ 23

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

H. Das Vermögen des Vereins

§ 24

Das Vermögen entsteht

- a) durch Mitgliedsbeiträge,
- b) durch regelmäßige oder unregelmäßige Geldspenden,
- c) durch Sachspenden.

§ 25

Die Annahme von Spenden von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich gestattet. Beiträge und Spenden sind nach Abzug der notwendigen Auslagen im Sinne des § 3 zu verwenden.

Die Spendenliste ist getrennt von der Beitragsliste zu führen. In die Spendenliste hat nur der Vorstand Einsicht.

Er ist zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden verpflichtet.

Mit der Zweckbestimmung erfolgte Spenden sind dann zurückzuweisen, wenn die getroffenen Zweckbestimmungen mit der Satzung des Vereins unvereinbar sind.

§ 26

Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.

Der Verein richtet bei einem Geldinstitut ein Geschäftskonto ein, auf dem das Barvermögen des Vereins liegt und über das alle Geschäfte abgerechnet werden.

§ 27

Zeichnungsberechtigt für dieses Konto sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jede dieser Personen ist alleine Zeichnungsberechtigt.

§ 28

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 29

Der Vorstand ist berechtigt, von der Schulleitung Auskunft über den Verbleib und die Benutzung der vom Verein, angeschafften Lehr- und Lernmittel zu verlangen. Über Streichungen aus dem Inventarverzeichnis ist der Vorstand zu unterrichten. Die Gewährung von Lehr- und Lernmitteln aus Mitteln des Fördervereins muss beim Vorstand beantragt werden. Antragsberechtigt ist jede hauptamtliche Lehrkraft der Elbetalschule Naumburg. Der Antrag ist über die Schulleitung zu stellen.

1. Kassenprüfer

§ 30

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden.

Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses, über die sie in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

Zwischenprüfungen können in Zeitabständen durchgeführt werden. Ist einer der Kassenprüfer dazu nicht in der Lage, so kann vom Vorstand eine Ersatzperson bestimmt werden. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch nicht Kassenprüfer sein.

J. Auflösung des Vereins

§ 31

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss auf der Tagesordnung bei Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Es bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Elbetalschule Naumburg, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. Vorsitzende _____

Schriftführer/in _____